Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Die Stellungnahme der Samaritervereine zu den Kursen für

häusliche Krankenpflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stellungnahme der Samaritervereine zu den Kursen für häusliche Krankenpflege.

Auf das Kreisschreiben vom 14. Februar dieses Jahres spiehe Rotes Kreuz Nr. 3 vom 1. März) haben von den 174 Sektionen des schweizerischen Samariterbundes 115 ihre Anslicht geäußert.

Die l. Frage: Halten Sie es für wünschenswert, daß die Samaritervereine neben den Samariterfursen auch Kurse für häusliche Krankenpslege abhalten?

Beantworten alle, d. h. 115 Seftionen mit Ja.

Die II. Frage: Holten Sie dafür, es seien die Teilnehmer an Krankenpflegekursen in gleicher Weise zum Eintritt in die Samaritersvereine berechtigt zu erklären, wie die Teilsnehmer von Samariterkursen?

Bejahen 92 Seftionen und verneinen 20.

Die III. Frage: Sind Sie grundsätzlich das mit einverstanden, daß § 5 c der Zentralstas tuten in folgender Weise abgeändert werde:

§ 5 (alt).

c) Alle Personen, welche nach Absolvierung eines Samariterfurses die bezügliche Prüfung mit Erfolg bestehen. Ueber folche Kurse und Prüfungen besteht ein für die Sektionen verbindliches Regulativ.

§ 5 (neu).

c) Alle Personen, die an einem Samariters furs oder einem Kurs für häusliche Krankenpflege teilgenommen und die bestreffende Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, sofern der Kurs nach dem vom schweizerischen Roten Kreuz und schweizerischen Samariterbund gesmeinsam aufgestellten Regulativ durchsgesührt worden ist.

Wird von 98 Seftionen bejaht und von 14 verneint.

Die IV. Frage: Beauftragen Sie den Zenstralvorstand, bestimmte Anträge im Sinne der Beschränfung des Ausweises auf Aftivemitglieder der Samaritervereine vorzubereiten?

Findet Beifall von 100 Sektionen während 11 sich dagegen aussprechen.

Zu den Fragen II, III und IV sind ferner Abänderungsvorschläge beziehungsweise Anströge mit anderer Fassung eingereicht worden.

E. M.

Zur Jahresversammlung des Samariterbundes in Freiburg.

Die Samaritervereinigung Zürich hat an den Zentralvorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes in Freiburg folgenden Anstrag eingereicht.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes in Freiburg beschließt:

1. Un allen Samariterkursen sollen die Desinfektionsmittel einläßlich erklärt werden.

2. Den Samaritern ist der Gebrauch ders jenigen Desinsektionsmittel, die jedem Laien ohne Rezept erhältlich sind, nicht verboten, sondern gestattet.

Diesen Antrag begründen wir folgenders maßen:

1. Früher wurde in allen Samariterkursen die antiseptische Wundbehandlung gelehrt, und namentlich das Lysol den Kursteilnehmern zur Verwendung empfohlen, und glauben wir nicht, daß dadurch die Samariter irgend